

BGer 7F_8/2025 vom 12. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_8_2025

FR: TF 7F_8/2025 du 12 juin 2025

IT: TF 7F_8/2025 del 12 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____ ersuchte am 20. Februar 2025 um Revision des Urteils des Bundesgerichts 7B_1169/2024 vom 30. Dezember 2024. Mit Schreiben vom 21. März 2025 teilte er mit, dass eine isolierte Behandlung von 7F_8/2025 keinen Sinn ergebe, weshalb er sein Gesuch zurückziehe. Mit Schreiben vom 4. Juni 2025 forderte das Bundesgericht A. _____ auf, den Rückzug seines Revisionsgesuchs ausdrücklich zu erklären. Dies tat er durch den Vermerk "Rücktritt" auf dem Schreiben des Bundesgerichts vom 4. Juni 2025.

E. 2

Mit dem Rückzug des Revisionsgesuchs wird das Verfahren gegenstandslos und ist im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als erledigt abzuschreiben.

E. 3

Der Gesuchsteller, der seine Eingabe zurückgezogen und damit das Dahinfallen des Verfahrens verursacht hat, hat für die bisher entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufzukommen (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.